

Führen der neuen Berufsbezeichnungen Dipl. Pflegefachfrau/-mann HF

Seit Inkrafttreten der Mindestvorschriften für höhere Fachschulen (HF) am 1. April 2005 (http://www.admin.ch/ch/d/sr/412_101_61/app5.html Verordnung des EVD, Anhang 5 Gesundheit) und der dort aufgeführten Berufsbezeichnungen erreichen uns dazu häufig Anfragen. Diese lauten: Darf ich, und falls ja, was muss ich tun, um die Berufsbezeichnung führen zu dürfen?“ sowie „Wird mir ein neues Diplom ausgestellt?“. Welche Rechte und Möglichkeiten die bisherigen Diplominhaberinnen und -inhaber haben, erfahren Sie aus der folgenden Übersicht.

Wer darf die neue Berufsbezeichnung gemäss Anhang 5 führen?

Generell alle Inhaberinnen und Inhaber eines vom SRK gegengezeichneten Diploms einer schweizerischen Ausbildungsstätte oder eines Anerkennungsausweises (kantonales Anerkennungsverfahren). Beispielsweise sind die Inhaberinnen und Inhaber eines AKP-, KWS-, PSY- oder DN-II-Diploms berechtigt, den Berufstitel «diplomierte Pflegefachfrau HF / diplomierter Pflegefachmann HF» sofort und ohne weitere Auflagen zu führen.

Eine Ausnahme gilt für die Inhaberinnen eines Diploms DN I. Diese sind erst nach dem vom SRK angebotenen Äquivalenzverfahren berechtigt, den neuen Berufstitel zu tragen (s. auf diesem Website -> DNI – Pflegefachfrau).

Wird ein neues Diplom ausgestellt?

Nein, die Verwendung der Berufsbezeichnung ist über die Vorschrift und für jede Berufsgruppe in den entsprechenden Anhängen gesamtschweizerisch geregelt. Damit entfällt das Ausstellen von neuen Diplomen.

Ich möchte etwas Schriftliches in den Händen haben. Was tun?

Falls Sie eine schriftliche Bestätigung zur Führung der neuen Berufsbezeichnung wünschen, wenden Sie sich direkt an Ihre ehemalige Schule. Das zuständige Bundesamt für Berufsbildung und Technologie hat in einem Rundschreiben die Schulen informiert, wie und mit welchem Wortlaut eine solche Bestätigung auszustellen ist.

Sollte Ihre ehemalige Ausbildungsstätte nicht mehr existieren (z.B. Fusion von Schulen) wenden Sie sich zuerst an deren Rechtsnachfolgerin. Sollte auch diese nicht in der Lage sein, Ihnen ein Bestätigung auszustellen, wenden Sie sich an das SRK (registry@berufsbildung-srk.ch, Tel. 031 960 75 75, Mo - Fr 8.00 - 12.00).

Falls Sie über ein Anerkennungsverfahren kantonaler Ausbildungsabschlüsse Inhaberin oder Inhaber eines SRK-Anerkennungsausweises sind, wenden Sie sich direkt an das SRK.

Zusammenfassung:

Ihr Diplom ist weiterhin gültig. Ein "Umschreiben" von "alten" Diplomen ist nicht vorgesehen. Sie dürfen die neue Berufsbezeichnung führen. Auf Anfrage hin stellt die Schule, an der Sie das Diplom erworben haben, eine Bestätigung betreffend Titelführung aus.

Quelle: <http://www.bildung-gesundheit.ch/modules.php?op=modload&name=News&file=article&sid=65>